



Thörlinger Info



Bild von Erich Schneider

**Ordentliche
Gemeindeversammlung
Dienstag, 13. Dezember 2016
20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle**

Traktanden

1. Budget 2017
 - Festsetzung Steueranlage und Liegenschaftssteuer
 - Kenntnisnahme und Genehmigung Budget 2017
2. Gebührenreglement
 - Kenntnisnahme Änderungen
 - Genehmigung Gebührenreglement
3. Organisationsreglement
 - Kenntnisnahme Änderungen
 - Genehmigung Organisationsreglement
4. Benützungsgreglement Schulräume und Mehrzweckturnhalle
 - Kenntnisnahme vollständige Ueberarbeitung der neuen Verordnung über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle
 - Aufhebung Reglement über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle
5. Geschwindigkeitsbegrenzung Bachstrasse/Gässli
 - Konsultativabstimmung über die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung Tempo 30km/h ohne bauliche Massnahmen
6. Spezialbaukommission Dorfplatzgestaltung und Neubau Gemeindehaus
 - Aufhebung Spezialbaukommission
7. Mitteilungen der Ressortvorsteher/in Gemeinderat
8. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zum Besuch dieser Gemeindeversammlung sind alle Stimmberechtigten freundlich eingeladen.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2016 lag in Anwendung von Art. 62 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thörigen während 20 Tagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau West bekannt gegeben.

Der Gemeinderat hat das Protokoll an der Sitzung vom 16. August 2016 genehmigt.

Eine Kopie des Protokolls kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden oder wird auf Verlangen zugestellt.

Erläuterungen zum Traktandum 1 Budget 2017

Das Budget 2017 des steuerfinanzierten Haushalts weist folgendes Ergebnis aus:

| Ergebnis | Budget 2017 | Budget 2016 |
|-------------------|------------------|------------------|
| Total Aufwand | CHF 3'381'895.00 | CHF 3'352'920.00 |
| Total Ertrag | CHF 3'412'300.00 | CHF 3'438'600.00 |
| Aufwandüberschuss | | |
| Ertragsüberschuss | CHF 30'405.00 | CHF 85'680.00 |

Die nachfolgenden Ereignisse beeinflussen das Budget 2017 massgeblich:

- Den meisten Konten dienen als Grundlage die umgeschlüsselten Konten des Budgets 2016. Es mussten noch einige Ergänzungen oder Änderungen gemacht werden, da die Konten teilweise noch nicht ausreichend detailliert waren.

- Ausser dem Neubau Gemeindehaus wurden alle Liegenschaften sowie Strassen per Ende 2015 auf 0 abgeschrieben. Dadurch fielen bereits aufs Jahr 2016 diverse Abschreibungen weg.
- Die Steuerprognosen fallen etwas höher aus, da aufgrund der grossen Bautätigkeit die Einwohnerzahlen stetig ansteigen.
- Der Lastenausgleich ist auf beiden Seiten (Aufwand und Ertrag) etwas angestiegen.
- Es sind in mehreren Bereichen Unterhaltsarbeiten eingeplant.

Detailangaben entnehmen Sie bitte dem beigelegten ausführlichen Budget 2017.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Steueranlage ist für die Gemeindesteuern auf das 1.6-fache der Einheitssätze festzusetzen.
2. Die Liegenschaftssteuer ist auf 1‰ des amtlichen Wertes festzusetzen.
3. Genehmigung des Budget 2017 bestehend aus:

| | | Aufwand | Ertrag |
|--------------------------|------------|---------------------|--------------|
| Gesamthaushalt | CHF | 3'979'095.00 | 3'894'100.00 |
| Aufwandüberschuss | CHF | - 84'995.00 | |
| Allgemeiner Haushalt | CHF | 3'381'895.00 | 3'412'300.00 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 30'405.00 | |
| SF Wasserversorgung | CHF | 185'000.00 | 177'700.00 |
| Aufwandüberschuss | CHF | - 7'300.00 | |
| SF Abwasserentsorgung | CHF | 340'500.00 | 218'000.00 |
| Aufwandüberschuss | CHF | - 122'500.00 | |
| SF Abfallentsorgung | CHF | 71'700.00 | 86'100.00 |
| Ertragsüberschuss | CHF | 14'400.00 | |

Erläuterungen zum Traktandum 2

Gebührenreglement

Anlässlich des Kontrollbesuches durch das Regierungsstatthalteramt Oberaargau bei der Einwohnergemeinde Thörigen vom 09. Dezember 2015 ist unter anderem festgestellt worden, dass einige ältere Erlasse vorhanden sind.

Im Kontrollbericht ist empfohlen worden, das Gebührenreglement vom 05. Dezember 2016 mit der Verordnung bis 31. Dezember 2018 zu überarbeiten.

Das Gebührenreglement ist dem Musterreglement angepasst worden.

In den folgenden Gebührenbereichen mussten Anpassungen vorgenommen werden:

Familien-, Erbrecht:

Vollständige Streichung des Familienrechts, da dies durch die KESB bearbeitet wird.

Einwohnerkontrolle:

Detaillierte Aufnahme der Einbürgerungen

Ortspolizeiwesen:

Vollständige Streichung des Gesundheitswesens, da dies durch das Kantonale Laboratorium bearbeitet wird.

Ortspolizeiwesen:

Streichung des Handels und Gewerbes, da die Gemeinde nur noch zu Gesuchen um Einrichtungs- beziehungsweise Betriebsbewilligungen für Spielsalons eine Stellungnahme abgeben und die Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten ausüben muss.

Ortspolizeiwesen:

Vollständige Streichung der Ausweise Pass und Identitätskarte, da dafür die Ausweiszentren im Kanton Bern zuständig sind.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Das vorliegende Gebührenreglement ist zu genehmigen.

Erläuterungen zum Traktandum 3 Organisationsreglement

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen, die Finanzkommission auf Ende 2016 aufzulösen.

Dieser Beschluss zieht im Organisationsreglement folgende Änderungen nach sich:

- Im Inhaltsverzeichnis Anhang I: Kommissionen, ist die Finanzkommission zu streichen
- Im Anhang I: Kommissionen, ist die Finanzkommission zu streichen

Das Organisationsreglement muss nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung noch vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Das vorliegende Organisationsreglement ist zu genehmigen.

Erläuterungen zum Traktandum 4 Benützungreglement Schulräume und Mehrzweckturnhalle

Das Benützungreglement der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle der Einwohnergemeinde Thörigen vom 16. Dezember 2009 hat in letzter Zeit zu Schwierigkeiten in der Umsetzung geführt.

Das Ziel der Totalüberarbeitung war es, einerseits die Benützung nicht mehr auf Reglements- sondern auf Verordnungsbasis zu stellen und andererseits alle Räumlichkeiten in der Mehrzweckturnhalle, die gemietet werden können, aufzulisten und Pauschalbeträge inklusive die Reinigung für ein, zwei und drei Tage zu definieren.

Ebenfalls war wichtig, dass Geschirr und Besteck aufgelistet und Einzelpreise definiert werden. Für verloren oder in Bruch gegangenes Geschirr und Besteck besteht nun für die Verrechnung eine rechtliche Grundlage.

Der nachfolgende Gebührentarif ist übersichtlich, einfach und gut anwendbar.

Der Gemeinderat Thörigen erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 + 2 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Thörigen vom 01. Juli 2016 folgende

Verordnung über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle der Einwohnergemeinde Thörigen

Allgemeines / Vorschriften

Zuständig

Art. 1 ¹ Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle ist die Gemeindeverwaltung Thörigen.

² Dem Schulhauswart obliegen die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung. Alle Anweisungen sind in jedem Falle zu befolgen.

Vorrecht **Art. 2** ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Mehrzweckturnhalle und die Aussenplätze der Schulanlage stehen den Ortsvereinen und -gruppen zur Verfügung, soweit es den Schulbetrieb nicht hindert.

² Die Benützung kann gemäss dieser Verordnung auch auswärtigen Organisationen bewilligt werden.

³ Die Einwohnergemeinde und die Schule haben gegenüber den hiesigen Ortsvereinen und Gruppen sowie auswärtigen Organisationen Vorrecht.

Rauchfrei **Art. 3** In allen Räumen gilt generelles Rauchverbot.

Sorgfalt **Art. 4** ¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Schäden sind dem Schulhauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein, resp. Veranstalter, finanziell getragen werden.

² Mit Warmwasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter zu löschen.

³ Jede Manipulation an Beleuchtungs- und Heizungseinrichtungen ist untersagt.

⁴ Hunde sind auf dem Schulgelände an der Leine zu führen.

⁵ Fundgegenstände sind dem Schulhauswart abzugeben.

Haftung **Art. 5** ¹ Für alle Beschädigungen haftet der Benützer gegenüber der Gemeinde. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für persönliches Eigentum ausdrücklich ab.

² Für die Aufbewahrung von vereinseigenen Mobilien und Geräten ist eine besondere Bewilligung einzuholen. Die Gemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar.

Parkieren **Art. 6** ¹ Alle Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Schulanlage durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

² Das Parkplatzkonzept der Gemeinde Thörigen ist einzuhalten.

Belegungsorganisation und Reservation

Planung **Art. 7** ¹ Die Veranstaltungsdaten der Vereine müssen bis spätestens am 30. November der Gemeindeverwaltung gemeldet werden damit sie im Belegungsplan aufgenommen werden.

² Während den Schulferien bleibt die Schulanlage geschlossen.

Gesuche **Art. 8** ¹ Alle Gesuche müssen durch die Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

² Bewilligt werden grundsätzlich nur gemeinnützige, kulturelle, kirchliche und sportliche Anlässe, sowie jene Gesuche, welche den Schulbetrieb nicht beeinflussen.

³ Gesuche sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Formulare **Art. 9** Diese Verordnung und das Gesuchsformular sind direkt auf der Gemeindeverwaltung oder auf deren Homepage (www.thoerigen.ch) erhältlich.

Gebühren **Art. 10** ¹ Die Gebühren für die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang.

² Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Gebühren für die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle teilweise oder ganz erlassen.

³ Der normale Stromverbrauch ist in den Mietgebühren inbegriffen. Übermässiger Stromverbrauch wird dem Veranstalter weiter verrechnet.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Allfällig Vorauszahlungen (Depot / Anzahlung) werden vorbehalten.

Benützungsvorschriften

- Allgemein **Art. 11** ¹ Die Benützung der Anlage ohne ein verantwortliche Person ist untersagt.
- ² Für die Benützung der Räumlichkeiten ist der Benützungsplan massgebend.
- ³ Eine Untervermietung an ortsansässige Vereine ist möglich, bedingt aber eine Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung.
- Einrichten / Reinigung **Art. 12** ¹ Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Schulhauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme wird im Einvernehmen mit dem Betreffenden festgesetzt.
- ² Das Aufstellen und Versorgen der Stühle und Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Wird der Schulhauswart mit solchen Arbeiten zusätzlich belastet, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die Stunden in Rechnung zu stellen.
- ³ Nach dem Anlass sind die Halle und die Nebenräume (inkl. WC-Anlagen) aufgeräumt und besenrein dem Schulhauswart zu übergeben.
- ⁴ Die Reinigungsgeräte und –mittel für die Böden werden nur durch den Schulhauswart und dessen Hilfskräfte eingesetzt.

Wirtschaftsbetrieb

- Gesuch **Art. 13** ¹ Den Vereinen wird auf Gesuch hin gestattet, in der Schulliegenschaft Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb durchzuführen.
- ² Das Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung sowie das Jugendschutzkonzept sind der Gemeinde einzureichen.
- Kinder- und Jugendschutz **Art. 14** ¹ Der Organisator ist verantwortlich, dass die Bestimmungen für den Jugendschutz eingehalten werden (www.jugendschutzbern.ch).
- ² Insbesondere die Bestimmungen über den Alkoholausschank sind strikt einzuhalten.
- ³ Bei Barbetrieben haben schulpflichtige Kinder keinen Zutritt.
- Abfall **Art. 15** Die Kehrrichtentsorgung obliegt dem Veranstalter.
- Notausgang **Art. 16** Der Notausgang muss während der ganzen Dauer des Anlasses zugänglich und abgeschlossen sein.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Hallenbenützung **Art. 17** ¹ Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohle, Zapfen, Stollen oder Nägel) oder barfuss benützt werden.
- ² Es darf nur mit sauberen Bällen, die im Freien nicht benutzt werden, gespielt werden.
- ³ Jegliches Ballspiel im Korridor, Geräte- bzw. sonstigen Nebenräumen ist untersagt.
- ⁴ Das Heben von Steinen und Hanteln ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
- verlassen der Räumlichkeiten **Art. 18** ¹ Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze zu versorgen.
- ² Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen.
- ³ Defekte sind unverzüglich dem Schulhauswart zu melden.
- Schliesszeiten **Art. 19** ¹ Der Trainingsbetrieb in der Schulanlage dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Mehrzweckturnhalle muss spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden.
- ² Während den Sommer- und Weihnachtsferien bleibt die ganze Schulanlage geschlossen.
- Aussenanlagen **Art. 20** Aussentrainingsanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Über die Benützung der Spielwiese entscheidet der Schulhauswart.
- Gerätereinigung **Art. 21** ¹ Die Geräte sind ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und korrekt zu versorgen.

² Verschmutzte Schuhe sind ausserhalb des Gebäudes ausziehen.

Fahrverbot

Art. 22 Auf der Anlage ist jegliches Befahren durch Motorfahrzeuge und Motor- und Fahrräder untersagt.

Haftung / Zuwiderhandlungen

Verantwortung

Art. 23 ¹ Die bestehenden Vorschriften und Weisungen sind einzuhalten.

² Der Veranstalter trägt für allfällige Missstände, Missbräuche oder Schäden die Verantwortung und kann haftbar gemacht werden.

³ Der Hauswart ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen direktes Platzverbot zu erteilen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet bei Unklarheiten.

Schlussbestimmungen

In Kraft-Treten

Art. 24 ¹ Das Benützungsreglement Schulräume und Mehrzweckturnhalle vom 01. Januar 2010 inkl. Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

² Die Verordnung über die Benützung der Schulräume und der Mehrzweckturnhalle tritt per 01. Januar 2017 in Kraft.

Gebührentarif

Geschirrbruch / Verlust

| | | |
|-----------------|-----|-------|
| Trinkglas | Fr. | 2.00 |
| Weissweinbecher | Fr. | 1.00 |
| Rotweinkelch | Fr. | 3.00 |
| Bierglas | Fr. | 2.00 |
| Kaffeeglas | Fr. | 2.00 |
| Tasse | Fr. | 5.00 |
| Untertasse | Fr. | 4.00 |
| Dessertteller | Fr. | 8.00 |
| Flacher Teller | Fr. | 12.00 |
| Suppenteller | Fr. | 8.00 |
| Gabel | Fr. | 3.00 |
| Löffel | Fr. | 2.00 |
| Messer | Fr. | 4.00 |
| Kaffeelöffel | Fr. | 1.00 |

Räumlichkeiten

| Räumlichkeiten | Einheimischer Veranstalter | Auswärtiger Veranstalter |
|---------------------------|----------------------------|--------------------------|
| <u>Mehrzweckturnhalle</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 150.00 | Fr. 300.00 |
| 2 Tage | Fr. 220.00 | Fr. 440.00 |
| 3 Tage | Fr. 290.00 | Fr. 580.00 |
| <u>Bühne</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 80.00 | Fr. 160.00 |
| 2 Tage | Fr. 110.00 | Fr. 220.00 |
| 3 Tage | Fr. 140.00 | Fr. 280.00 |
| <u>Küche</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 100.00 | Fr. 200.00 |
| 2 Tage | Fr. 150.00 | Fr. 300.00 |
| 3 Tage | Fr. 200.00 | Fr. 400.00 |
| <u>Foyer (einzeln)</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 30.00 | Fr. 45.00 |
| 2 Tage | Fr. 50.00 | Fr. 75.00 |
| 3 Tage | Fr. 80.00 | Fr. 125.00 |
| <u>Garderoben (UG)</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 20.00 | Fr. 30.00 |
| 2 Tage | Fr. 30.00 | Fr. 50.00 |
| 3 Tage | Fr. 50.00 | Fr. 80.00 |
| <u>Duschen</u> | | |
| 1 Tag | Fr. 40.00 | Fr. 60.00 |
| 2 Tage | Fr. 65.00 | Fr. 100.00 |
| 3 Tage | Fr. 105.00 | Fr. 165.00 |
| <u>Geschirr</u> | | |
| Pauschal | Fr. 50.00 | Fr. 80.00 |

| | | | |
|------------------------------|--------|--------|--------|
| <u>Trainingseinheiten</u> | | | |
| Jahrespauschale | gratis | Fr. | 350.00 |
| Trainingseinheit einzeln | gratis | Fr. | 22.00 |
| <u>Abdankungessen</u> | | | |
| Mehrzweckturnhalle und Küche | Fr. | 100.00 | Fr. |
| | | | 150.00 |

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Das Benützungsreglement Schulräume und Mehrzweckturnhalle der Einwohnergemeinde Thörigen vom 16. Dezember 2009 ist ersatzlos aufzuheben.

Erläuterungen zum Traktandum 5 Geschwindigkeitsbegrenzung Bachstrasse/Gässli

Vom 24. bis 29. Mai 2016 wurde an der Bachstrasse die Verkehrsmessung durch die Basler und Hofmann West AG aus Zollikofen durchgeführt.

Folgende Erkenntnisse können aus der Verkehrsmessung abgeleitet werden:

- *Das saisonbereinigte Verkehrsaufkommen am Messstandort liegt bei rund **910 Fahrzeugen am Tag**. In Richtung Gässli sind ausgeprägte Morgen- und Abendspitzen zu verzeichnen. In Richtung Lindenstrasse ist eine deutliche Abendspitze erkennbar. Es wird geschätzt, dass es sich gesamthaft bei mindestens drei Viertel der Fahrzeuge um Durchgangsverkehr handelt.*
- *Die Geschwindigkeit, welche von 85% aller Verkehrsteilnehmenden eingehalten wird, liegt am Messstandort bei 46 km/h. Dies ist nicht ungewöhnlich für eine signalisierte Geschwindigkeit von 40 km/h. In Anbetracht dessen, dass in der Bachstrasse die Gebäude und Vorplätze teilweise unmittelbar an die Strasse grenzen, dass kein Trottoir vorhanden ist und dass die Bachstrasse und das Gässli Teil des Schulweges sowie eines Wanderweges sind, sind es aber doch beträchtliche Geschwindigkeiten.*
- *Um die Bachstrasse sowie das Gässli für die angrenzenden Nutzungen (Wohnnutzungen, Schule, Gärtnerei und Gastronomie) verträglicher und für den Durchgangsverkehr unattraktiver zu machen, könnte auf diesem Strassenabschnitt die Geschwindigkeitsbegrenzung 30km/h eingeführt werden.*

Für die Einführung dieser Geschwindigkeitsbegrenzung ist der Gemeinderat zuständig. Ihm ist es aber wichtig, zu erfahren wie die Bevölkerung darüber denkt.

Mögliche Vorschläge, Ideen und Anregungen zur Schulwegsicherung auf der Strasse wie auch entlang des Dorfbaches sind sehr erwünscht!

Erläuterungen zum Traktandum 6 Spezialbaukommission Dorfplatzgestaltung und Neubau Gemeindehaus

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 ist die Spezialbaukommission für den Neubau des Gemeindehauses und der Dorfplatzgestaltung eingesetzt worden.

Gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2012 wurde die Spezialbaukommission mit folgenden Kompetenzen ausgestattet:

- Begleitung der Projektierung auf Einladung
- Beizug eines Bauberaters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zur fachlichen Beurteilung der eingehenden Projekte und Beratung der Kommission (zum Beispiel Ortsplaner)
- Beurteilung der eingehenden Projekte
- Antragstellung an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung, welches der eingereichten Projekte der Gemeindeversammlung zur Ausführung beantragt werden soll.

Die Spezialbaukommission, unter der Leitung von René Meier, hat sich in unzähligen Stunden und Sitzungen intensiv mit dem Neubau des Gemeindehauses und Dorfplatzes auseinandergesetzt. Unterschiedliche Meinungen und Ideen trafen aufeinander, welche es zu „bündeln“ und kanalisieren galt.

Alle diese Herausforderungen hat die Spezialbaukommission grossartig gemeistert ... das Resultat lässt sich sehen!

Das Gemeindehaus von Thörigen befindet sich seit 01. Juli 2015 neu an der Buchsistrasse 1A

**Der Spezialbaukommission gebührt ein ganz grosses und
herzliches Merci
für den gelungenen Bau.**

Betreffend des Verpflichtungskredits halten wir fest, dass dieser noch nicht abgerechnet werden kann, da die KEV-Einmalvergütung der Photovoltaikanlage immer noch ausstehend ist und voraussichtlich erst nach Ablauf von neun Monaten zur Auszahlung kommt.

Es ist vorgesehen, dass der Verpflichtungskredit im Dezember 2017 zur Abrechnung kommt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

1. Die Spezialbaukommission ist auf Ende 2016 aufzuheben.
-

Informationen an die Bevölkerung

Öffnungszeiten über Weihnachten und Neujahr

Die Gemeindeverwaltung bleibt am Montag 26. Dezember 2016 und 02. Januar 2017 geschlossen.

Autobahnvignette 2017

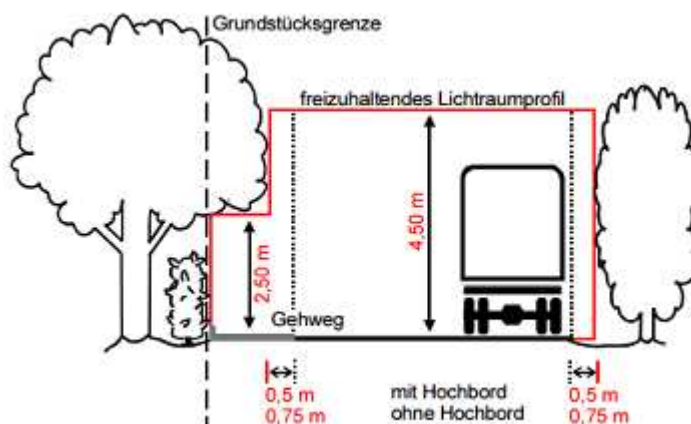


Ab Dezember 2016 kann die Vignette für Fr. 40.00 wiederum bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Winterdienst

Bitte beachten Sie, dass unser Wegmeister auch diesen Winter wieder die Strassen und Trottoirs vom Schnee nur optimal räumen kann, wenn die Sträucher und Bäume nicht in das freizuhaltende Lichtraumprofil, wie unten dargestellt, hineinragen.

Bitte schneiden Sie Ihre Sträucher und Bäume dementsprechend zurück.
 Sie erleichtern damit unserem Wegmeister die Arbeit!



Untersuchungsbericht für Trinkwasser



Am 08. November 2016 wurden durch das Kantonale Laboratorium und dem Brunnenmeister, Bernhard Fiechter, im Rahmen der Selbstkontrolle Trinkwasserproben erhoben. Zweck der Untersuchung war die lebensmittelrechtliche Ueberprüfung der Trinkwasserqualität.

Das Trinkwasser stammt ausschliesslich aus den Quellgebieten Bützbergwald, Duppental, Mättenberg und Willershäusern.

Das Trinkwasser wird im Reservoir durch eine Ultraviolettanlage (UV-Anlage) desinfiziert.

Physikalische und chemische Untersuchungsergebnisse:

| <u>Untersuchungskriterien</u> | <u>Ergebnis</u> | <u>Einheit</u> | <u>Anforderung / Richtwert</u> |
|-------------------------------|-----------------|----------------|--------------------------------|
| Härtegrad (französische) | 27.8 | °f | Richtwert 10 - 50 |
| Calcium | 81.0 | mg/l | Richtwert bis 200 |
| Magnesium | 18.0 | mg/l | Richtwert bis 50 |
| Nitrat | 21.0 | mg/l | Toleranzwert 40 |

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
Auskünfte zu Fragen der Bedeutung oder Angaben der Messwerte erteilt Ihnen gerne der Brunnenmeister Bernhard Fiechter unter der Telefonnummer 062 956 51 51.

Der Gemeinderat und das Verwaltungsteam wünschen Ihnen schöne besinnliche Festtage, einen guten Rutsch ins neue Jahr und alles Gute.



Bild von Erich Schneider